

Norbert Küster

Rechtsanwalt

Wirtschaftsrecht - Brandschutz- und Bauproduktenrecht - Marken-, Sorten- und Urheberrecht

Kanzlei: Oxfordstr. 10 D-53111 Bonn
Tel: +49 / (0)228 / 696555 Fax: +49 / (0)228 / 9691416
Email: kuester@ra-kuester.de

RA Norbert Küster | Oxfordstraße 10 | 53111 Bonn

Forum Brandrauchprävention e.V.

Berlin

19.06.2024
Az.: 2015/017

Zur Notwendigkeit einer Verschlüsselung von Daten, die aus funkvernetzten Rauchwarnmeldern ausgelesen und übertragen werden

Zunächst einige allgemeine Hinweise zu dem rechtlichen Kontext, der für die Beurteilung dieser Thematik relevant ist, und ebenso zu den unterschiedlichen technischen Ausstattungen von Rauchwarnmeldern, die am Markt angeboten werden und die eine unterschiedliche rechtliche Beurteilung dieser Frage zur Folge haben.

A. Übersicht und Kurzfassung

1. Rechtslage beim Einsatz von Standard-Rauchwarnmeldern

In der Praxis taucht immer wieder die Frage auf, ob bei fernauslesbaren, funkvernetzten Rauchwarnmeldern die per Funkstrecke zu übertragenden Daten vor Aussendung verschlüsselt werden müssen, ähnlich einer sog. Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der im Mobilfunk übermittelten Kommunikationsdaten. Bisweilen wird dazu auch unmittelbar eine Forderung nach Datenverschlüsselung erhoben. Aus rechtlicher Sicht ist die Verschlüsselung solcher Daten aus Rauchwarnmeldern über dessen technischen Status zwar zulässig, meist auch technisch möglich, aber rechtlich nicht erforderlich.


Der Grund liegt darin, dass die Rauchwarnmelder, die in Deutschland typischerweise im Einsatz sind, keine Daten mit Personenbezug generieren, speichern und übertragen; es handelt sich vielmehr ausschließlich um sog. Maschinendaten, die Angaben über den technischen Zustand der Geräte beinhalten wie etwa Anzahl und Zeitpunkt erzeugter Alarme sowie Ergebnisse durchgeführter interner Funktionstests u.ä..

Für solche Maschinendaten verlangen weder die deutsche noch die europäische Rechtsordnung, die Kenntnisnahme dieser Daten durch Dritte zu verhindern mit der Folge, dass eine Verschlüsselung dieser Daten nicht erforderlich ist.

Stellungnahme v. 19.06.2024 an Forum Brandrauchprävention e.V., Berlin

„zur Notwendigkeit einer Verschlüsselung von Daten, die aus funkvernetzten Rauchwarnmeldern ausgelesen und übertragen werden“

Die Rechtsordnung hindert aber niemanden daran, freiwillig mehr zu tun als gesetzlich gefordert. Nur die z.B. mieterseitig erhobene Forderung nach Verschlüsselung dieser Daten, die die in der Mietwohnung installierten Melder an Dritte übertragen, ist rechtlich ohne Grundlage und nicht mit Erfolg im Klageweg durchsetzbar.

Rauchwarnmelder mit CE-Zeichen und „“-Zeichen entsprechen nicht nur der EU-Bauproduktenverordnung, sondern auch den Vorgaben der entsprechenden Unionsmarken. Sie eignen sich nur für die Brandraucherkennung und -meldung und sind von unabhängigen Prüfinstituten entsprechend geprüft. Sie erheben und speichern keine personenbezogenen Daten. Diese Melder erzeugen nur technische Daten, wie z.B. über den Batteriestand und erzeugte Alarmer, aber keine Daten, die Rückschlüsse auf das Wohnverhalten zulassen. Die Übertragung dieser technischen Daten ist immer zulässig und bedarf keiner Zustimmung des Wohnungsnutzers.

2. Technische Details und Abgrenzungen

Fernauslesbare Rauchwarnmelder übertragen ihre Daten meist in regelmäßigen Abständen an einen in demselben Haus, oft im Treppenraum montierten sog. Datensammler, der seinerseits nicht batteriebetrieben ist, sondern über das Stromnetz mit Energie versorgt wird und deshalb nicht denselben Limitierungen hinsichtlich seines Energieverbrauchs unterliegt wie ein Rauchwarnmelder. Das erlaubt höhere Sendestärken, insbesondere eine bidirektionale Anbindung via Mobilfunk an eine technische Zentrale und infolge dessen eine bessere Datenübertragung bzw. -auslesung.

Für die Auslesung der Daten aus dem Datensammler gibt es in der Praxis derzeit zwei Techniken. Einerseits können die Datensammler mit bidirektionalen GSM-Chips ausgestattet werden, mit denen die Zentrale des vom Vermieter beauftragten Dienstleisters via Mobilfunk kommuniziert. Solche via Mobilfunk angebotenen Datensammler könnten so programmiert werden, daß sie einen echten Brandalarm automatisch und sofort an die Zentrale des Dienstleisters übertragen. Andererseits können Datensammler aber auch ohne GSM-Chip (Mobilfunk) über Auslesegeräte via Bluetooth oder WLAN angesteuert werden, was freilich erfordert, dass ein Mitarbeiter des beauftragten Dienstleisters die Gebäude abfährt, sich auf dem Gehweg vor dem Haus oder im Treppenhaus vor dem Sammler positioniert und dort mittels seines Handgerätes im Sammler dessen Datenübertragung auslöst.

Während die Datenübertragung bei Nutzung des Mobilfunks (GSM) systembedingt stets von Ende zu Ende verschlüsselt wird, bleibt die Datenübertragung vom einzelnen Rauchwarnmelder zum Datensammler stets unverschlüsselt. Ebenso wird die Datenübertragung vom Sammler via Bluetooth oder WLAN auf das Handgerät des auslesenden Mitarbeiters des Dienstleisters in der Regel nicht verschlüsselt.

Die zuvor behandelte Funkvernetzung von Rauchwarnmeldern zwecks Fernauslesung der im Melder gespeicherten Daten durch Dritte bzw. Übertragung von Daten aus den Meldern an außenstehende Dritte, nämlich den vom Vermieter beauftragten Wohnungsdienstleister, ist zu unterscheiden von der Funkvernetzung nur unter den in derselben Wohnung bzw. demselben EFH installierten Rauchwarnmeldern. Diese Vernetzung von Meldern derselben

Stellungnahme v. 19.06.2024 an Forum Brandrauchprävention e.V., Berlin

„zur Notwendigkeit einer Verschlüsselung von Daten, die aus funkvernetzten Rauchwarnmeldern ausgelesen und übertragen werden“

Wohnung nur untereinander dient dazu, die bei einem einzelnen Melder anliegende Meldung „Brandrauch entdeckt“ zeitgleich an alle miteinander vernetzten Rauchmelder zu übertragen, um bei allen gleichzeitig einen sog. „Sammelalarm“¹ auszulösen. Hierbei werden keine Signale oder Daten gezielt nach außen an Dritte übertragen. Soweit solche Signale, da sich Funkwellen vom Sender in der Regel in alle Richtungen ausbreiten, auch außerhalb der Installationswohnung empfangbar sind, ist das rechtlich unbedenklich, da es sich ausschließlich um ein technisches Signal und nicht um personenbezogene Daten handelt.

3. Rechtslage beim Einsatz von Rauchwarnmeldern mit Zusatzfunktionen

Anders wird die Rechtssituation erst, wenn die in einer Wohnung verbauten Rauchwarnmelder technisch mehr können als einen entstehenden Brand detektieren und melden, also etwa zusätzlich Temperatur, Luftfeuchtigkeit und/oder den CO₂-Gehalt der Raumluft messen, diese Daten speichern und durch Dritte im Auftrag des Vermieters auslesbar und an diese Dritten übertragbar halten. Solche Rauchwarnmelder mit Zusatzfunktionen sind in den USA häufig anzutreffen und werden bisweilen auch hierzulande zum Kauf angeboten, vor allem über das Internet.

Die fortlaufende Messung von Temperatur, Luftfeuchtigkeit und/oder den CO₂-Gehalt der Raumluft in den Installationsräumen erlaubt Rückschlüsse auf das Wohnverhalten der jeweilige Nutzer und diese Daten können bestimmten bekannten bzw. identifizierbaren Personen zugeordnet werden. Damit handelt es sich um „personenbezogene Daten“ im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der EU².

Bereits der Einbau, erst recht aber die Verwendung von Rauchwarnmeldern mit solchen Zusatzfunktionen unterliegen in Deutschland seit jeher datenschutz- und mietrechtlichen Beschränkungen bzw. Vorbehalten. So wäre z.B. die ausdrückliche, schriftliche und vorherige Zustimmung des Mieters unter detaillierter Angabe jedes erhobenen und übertragenen Datums (Datentyp) und des Zwecks der Erhebung und der Verwendung erforderlich, wollte der Vermieter solche Melder einsetzen. Ohne eine solche Zustimmung wäre nicht erst die Datenerhebung, sondern schon der Einbau eines Melders mit solchen technischen Fähigkeiten, selbst wenn sie gar nicht aktiviert und genutzt werden, rechtlich unzulässig, ähnlich wie beim Einsatz von Attrappen von Videoüberwachungskameras an Zugängen zu Mehrfamilienhäusern., so daß solche Melder allenfalls in Wohnungen/Wohnhäusern eingesetzt werden (dürfen), in denen der Nutzer (Eigentümer, Pächter, Mieter) diese Melder selbst anschaffen und installieren muß. Ein solcher Selbstnutzer wird aber keinen Dritten, etwa einen Dienstleister beauftragen, die von ihm selbst beschafften und nur ihn selbst betreffende Daten der in seinen Wohnräumen installierten Melder per Funk aus der Ferne zu überwachen, zu warten und ggf. zu ersetzen.

¹ vgl. Ziffer 3.5 der harmonisierten Produktnorm für Rauchwarnmelder EN 14604:2005

² vgl. die Art. 4 Nr. 1 DSGVO [Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 98/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), EU-Amtsblatt 2016 Nr. L119 Seite 1, bereinigt Amtsblatt 2016 Nr. L314 Seite 72 und Amtsblatt 2018 Nr. L127 Seite 2; CELEX-Nr. 3 2016 R 0679; die DS-GVO ist gemäß Art. 99 Abs.2 seit dem 23. Mai 2018 anwendbar].

Stellungnahme v. 19.06.2024 an Forum Brandrauchprävention e.V., Berlin

„zur Notwendigkeit einer Verschlüsselung von Daten, die aus funkvernetzten Rauchwarnmeldern ausgelesen und übertragen werden“

4. Rechtslage beim Einsatz von als Rauchmelder getarnten Spionagegeräten

Noch einmal anders liegt der Fall, wenn Geräte angeboten werden, die in Werbung und Produktbezeichnung zwar als „Rauchmelder“ bezeichnet werden, in Wahrheit aber technisch gar nicht zu diesem Zweck gedacht und geeignet sind, sondern ausschließlich anderen Zwecken, z.B. der getarnten Videoüberwachung dienen. Vor dem Eikettenschwindel bei solchen im Online-Handel angebotenen Geräten hatte von einigen Jahren die Bundesnetzagentur gewarnt, zu Recht³. Ein Einsatz solcher Geräte durch Vermieter gegenüber Mietern ist natürlich nicht nur im Wohnbereich, sondern auch im gewerblichen Bereich unzulässig, erst recht natürlich jegliche Nutzung derart erhobener Daten, gleich ob Ton-, Bild- oder sonstiger Daten, ob zur Eigennutzung oder Übertragung an Dritte. Eine Verschlüsselung solcher illegal generierter Daten würde an der Illegalität der Datenerhebung und -verwendung nichts ändern.

³ <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/TK/Produkte/spionagegeraete/start.html> (zuletzt aufgerufen am 17.06.2024)

Stellungnahme v. 19.06.2024 an Forum Brandrauchprävention e.V., Berlin

„zur Notwendigkeit einer Verschlüsselung von Daten, die aus funkvernetzten Rauchwarnmeldern ausgelesen und übertragen werden“

B. Im Einzelnen

1. Die sog. „Verschlüsselung“ digitaler Daten vor und bei deren Übertragung per Leitung oder Funk von der Sendestelle an eine Empfangsstelle außerhalb der Wohnung oder des Hauses, in dem die Melder installiert sind, dient dem Schutz der per Funk übertragenen bzw. zu übertragenden Daten vor ihrer Kenntnisnahme durch Dritte, weil Funkwellen sich vom Sender in der Regel in alle Richtungen gleichmäßig ausbreiten und deshalb von beliebigen Stellen aufgefangen und auf diese Weise übertragene Signale ohne Mühe mitgelesen werden können. Bei einer Übertragung per Leitung stellen sich dieselben rechtlichen Anforderungen, weil das Abhören von Leitungen zwar gezieltere technische Maßnahmen erfordert, aber letztlich nicht weniger einfach ist.

Die rechtliche Basis dafür, eine solche Verschlüsselung einerseits zu fordern, andererseits durchführen zu müssen, liegt im Datenschutzrecht. Aus dem Datenschutzrecht ergibt sich, ob, wann und warum eine solche Datenverschlüsselung notwendig ist.

- 1.1 Das Datenschutzrecht ist seit Erlass der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) der EU im Jahr 2016⁴ in der Europäischen Union vollständig harmonisiert. Das gilt insbesondere für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Private, also natürliche und juristische Personen des Privatrechts. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen des Bundes gilt das seit 2017 gemäß der DS-GVO reformierte Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)⁵ und für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Stellen der Länder gelten die jeweiligen, ebenfalls gemäß den Vorgaben der DS-GVO reformierten Landesdatenschutzgesetze des betreffenden Bundeslandes, so z.B. seit 2018 das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW)⁶.
- 1.2 Die DS-GVO „enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ...“ (Art. 1 Abs.1 DS-GVO). Geschützt werden also nicht jedwede Daten, sondern ausdrücklich nur solche Daten, die sich auf natürliche Personen beziehen, denn gerade diese natürlichen Personen sollen in ihren Grundrechten und Grundfreiheiten geschützt werden, wie es ausdrücklich in Art. 1 Abs.2 DS-GVO heißt.

Den Begriff „personenbezogene Daten“ definiert Art. 4 Nr. 1 DSGVO verbindlich für alle Mitgliedstaaten der EU, deren Rechtsvorschriften, Behörden und Gerichte wie folgt: *„personenbezogene Daten“ [sind] alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren beson-*

⁴ vgl. den Hinweis bei Fn. 2

⁵ Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. 2017 Teil I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 06.05. 2024 (BGBl. 2024 Teil I Nr. 149) geändert wurde

⁶ Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) vom 17.05.2018 (GVBl. NRW 2018 Seite 244, bereinigt auf Seiten 278 und 404)

Stellungnahme v. 19.06.2024 an Forum Brandrauchprävention e.V., Berlin

„zur Notwendigkeit einer Verschlüsselung von Daten, die aus funkvernetzten Rauchwarnmeldern ausgelesen und übertragen werden“

deren Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann“.

Die Verarbeitung (einschließlich der Erhebung) solcher personenbezogenen Daten ist nur unter strikten Kriterien (gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO) rechtmäßig, wenn z.B. entweder die betroffene Personen der Verarbeitung ausdrücklich zugestimmt hat oder die Verarbeitung aufgrund eines Vertrages mit dieser Person oder aufgrund einer Rechtsvorschrift erforderlich ist.

Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig ist, müssen die personenbezogenen Daten gemäß Art. 5 Abs.1 Buchst. f) DSGVO *„in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“)*“. Eine solche „geeignete technische und organisatorische Maßnahme“ zur Sicherung der Integrität und Vertraulichkeit personenbezogener Daten stellt bei deren Übertragung via einer Leitung oder per Funk die Verschlüsselung der Daten vor ihrer Aussendung dar.

- 2.1 Rauchwarnmelder, die das CE-Zeichen tragen zum Nachweis ihrer Konformität mit der zur Umsetzung und Durchführung der EU-Bauproduktenverordnung (BauPVO) von der EU-Kommission als harmonisiert im EU-Amtsblatt bekannt gemachten⁷ Produktnorm EN 14604:2005, müssen keine personenbezogenen Daten erheben und speichern, insbesondere keine Daten über das sog. Wohnverhalten der Nutzer des Installationsraums. Die harmonisierte Produktnorm enthält überhaupt keine Regelungen, gar Anforderungen an die Speicherung irgendwelcher Daten im Melder. Datenspeicherung stellt kein für Normkonformität und Binnenmarktfähigkeit von Rauchwarnmeldern rechtserhebliches Kriterium dar.
- 2.2 Die harmonisierte Produktnorm EN 14604 stammt bereits aus dem Jahr 2005. Die EU-Kommission wird aber auf absehbare Zeit keine neuere Version als harmonisiert bekannt machen. Dennoch ist die technische Entwicklung seit 2005 erheblich vorangekommen. Sie wird auch künftig weiter voranschreiten, auch weil sich die Anforderungen auf der Anwendungs- bzw. Nutzerseite stetig weiterentwickeln. Deshalb werden seit Längerem von vielen Herstellern völlig legal CE-gekennzeichnete Rauchwarnmelder im Binnenmarkt in Verkehr gebracht, in die technische Funktionen eingebaut sind, die über diejenigen hinausgehen, die von der harmonisierten Produktnorm gefordert werden bzw. zur Erfüllung von deren Anforderungen nicht notwendig sind.

Solange solche zusätzlichen technischen Funktionen in den Rauchwarnmeldern die normierten Anforderungen nicht stören, sind diese bauproduktenrechtlich und bauaufsichtlich zulässig⁸, dürfen also - mit CE-Zeichen unter Nennung der EN14604:2005 -

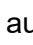

⁷ erstmals mit Bekanntmachung Nr. 2005/C 319/01 im Abl. C319 am 14.12.2005; zuletzt im Abl. vom 20.12.2019

⁸ Die harmonisierte EN 14604 fordert die sog. Rückwirkungsfreiheit in Abschnitt 4.4 allerdings ausdrücklich nur für den „Anschluß externer Nebeneinrichtungen“. In der Prüf- und Zulassungspraxis hat sich dieser Gedanke des Nachweises der Rückwirkungsfreiheit von Zusatzfunktionen auf den „ordnungsgemäßen Betrieb“ der gemäß Norm erforderlichen Funktionen (bei Rauchwarnmeldern) aber allgemein durchgesetzt.

Stellungnahme v. 19.06.2024 an Forum Brandrauchprävention e.V., Berlin

„zur Notwendigkeit einer Verschlüsselung von Daten, die aus funkvernetzten Rauchwarnmeldern ausgelesen und übertragen werden“

legal im Binnenmarkt in Verkehr gebracht, gehandelt und verkauft werden. Aus diesem Grund dürfen nicht nur, sondern müssen solche mit dem CE-Zeichen unter Nennung der EN 14604:2005 versehenen Rauchwarnmelder gemäß den dem § 16c MBO⁹ entsprechenden Bestimmungen der jeweils anwendbaren Landesbauordnung eingebaut und betrieben werden. Denn inzwischen fordern alle Landesbauordnungen den Einbau und den dauerhaften Betrieb solcher Rauchwarnmelder, so daß die Erfüllung der in diesen Vorschriften enthaltenen Leistungsanforderungen an die Melder mit den in der Landesbauordnung vorgeschriebenen Maßnahmen nachgewiesen werden muß. Das geschieht bei Rauchwarnmeldern gemäß § 16c MBO bzw. den entsprechenden Vorschriften der Landesbauordnungen eben durch das CE-Zeichen unter Bezug auf die einschlägige harmonisierte Bauproduktnorm, nämlich die EN 14604:2005.

Allerdings dürfen Rauchwarnmelder, die zusätzlich zum CE-Zeichen (unter Nennung der EN 14604:2005) auch noch die Marke „“ tragen, neben der Primärfunktion „Brandrauch erkennen und melden“ keine weiteren Funktionen zur Detektion anderer Brandkenngößen (Gas, Wärme, Flamme) und zur darauf fußenden Alarmierung aufweisen. Neben der Brandraucherkennung und -alarmierung sind in Rauchwarnmeldern, die die Marke „“ tragen, nur technische Maßnahmen, sog. Hilfsfunktionen im Melder erlaubt, die die Hauptfunktion „Brandraucherkennung und -meldung“ unterstützen.¹⁰

- 2.3 Eine dieser nach 2005 neu entwickelten technischen Hilfsfunktionen ist die sog. Ferninspizierbarkeit von Rauchwarnmeldern. Diese soll es ermöglichen, den technischen Zustand eines Melders, insbesondere seine Funktionstüchtigkeit zu prüfen, ohne eine Person an den Installationsort des Melders entsenden zu müssen, die den Melder dann händisch durch Drücken der Prüftaste auf Funktionsfähigkeit prüft.

Eine solche Ferninspektion soll einerseits Personalaufwand und Kosten sparen, andererseits Mieter von der Lästigkeit regelmäßiger Inspektionsbesuche befreien, die zu ermöglichen auch für die Mieter erheblichen organisatorischen Aufwand mit sich bringt.

Der Zweck einer solchen Ferninspektion ist derselbe wie bei einer Inspektion des Melders mittels Inaugenscheinnahme durch einen Wartungstechniker am Installationsort, also in der Wohnung oder im Wohnhaus, nämlich gemäß der gesetzlichen Vorgabe in allen Landesbauordnungen die ständige Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder sicherzustellen¹¹.

⁹ MBO = Musterbauordnung, im Internet unter <https://www.bauministerkonferenz.de/verzeichnis.aspx?id=991&o=75909860991> (zuletzt geprüft am 17.06.2024). Die MBO ist keine Rechtsvorschrift, sondern ein von der „ARGEBAU - Arbeitsgemeinschaft der für das Bauen zuständigen Minister und Senatoren von Bund und Ländern“ erarbeiteter, für die Länder rechtlich unverbindlicher Entwurf, an den sich die Länder mal enger, mal weniger eng halten. Bei den Regelungen zum Bauproduktenrecht halten sich die Länder in ihren Bauordnungen relativ genau an die MBO. Rechtlich verbindlich sind nur die im jeweiligen Gesetzblatt verkündeten Fassungen der Landesbauordnungen.

¹⁰ vgl. beispielhaft die Vorgaben Abschnitte 4.1.1 bis 4.1.3 der „Technischen Richtlinie zur Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“ nach der Unionsgewährleistungsmarke Nr. 018155313, im Internet unter <https://www.q-certified.eu/marzensatzung/> (dort unter Ziffer 3.); (zuletzt geprüft am 17.06.2024); für Rauchwarnmelder, die nach anderen Q-Marken lizenziert sind, gelten vergleichbare Vorgaben.

¹¹ § 15 Abs. 7 LBauO BW; Art. 46 Abs. 4 LBauO BY; § 48 Abs. 4 LBauO BRB; § 48 Abs. 4 LBauO BE; § 48 Abs. 4 LBauO HB; § 45 Abs. 6 LBauO HH; § 14 Abs. 2 LBauO HE; § 48 Abs. 4 LBauO MV; § 44 Abs. 5 LBauO NI; § 47 Abs. 3 LBauO NRW; § 44 Abs. 7 LBauO RP; § 46 Abs. 4 LBauO SL; § 47 Abs. 4 LBauO SN; § 47 Abs. 4 LBauO ST; § 48 Abs. 4 LBauO SH; § 48 Abs. 4 LBauO TH; sie finden die Volltexte aller Landesbauordnungen im Internet unter <https://www.bauordnungen.de/html/deutschland.html> (zuletzt geprüft am 17.06.2024)

Stellungnahme v. 19.06.2024 an Forum Brandrauchprävention e.V., Berlin

„zur Notwendigkeit einer Verschlüsselung von Daten, die aus funkvernetzten Rauchwarnmeldern ausgelesen und übertragen werden“

Was - durch eine Person vor Ort oder mit Hilfe technischer Mittel aus der Ferne - bei einer solchen Melderinspektion an einzelnen technischen Prüfungen des Melders selbst vorzunehmen ist, beschreibt wiederum Abschnitt 6.2 der nationalen Anwendungsnorm für Rauchwarnmelder DIN 14676-1. Deren aktuelle Ausgabe von 2023 beschreibt die notwendigen Tätigkeiten einer Melderinspektion zunächst unter Ziffer 6.2.2 allgemein, also auch für die Inspektion durch Personal, sodann unter Ziffer 6.2.3 differenziert nach dem Meldertyp und der darin herstellerseitig verbauten Technik, die Ferninspektionen unterschiedlicher Intensität ermöglicht.¹²

2.3.1 Danach muß jede Inspektion, gleich ob sie durch Personal oder mit technischen Mitteln aus der Ferne vorgenommen wird, mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

- Kontrolle der Energieversorgung
- Kontrolle der Rauchsensorik,
- Kontrolle der Funktion des Warnsignals
- Kontrolle, ob die Raucheintrittsöffnungen frei sind (z.B. Abdeckungen, Verschmutzung durch Flusen und Stäube),
- Kontrolle, ob die Umgebung von 0,5m um den Rauchwarnmelder frei von Hindernissen (z.B. Einrichtungsgegenständen wie eine deckenhohe Schrankwand), die das Eindringen von Brandrauch in den Rauchwarnmelder behindern könnten,
- Überwachung der vorgesehenen Betriebsdauer (des Melders),
- Kontrolle auf Demontage,
- Kontrolle, ob eine funktionsrelevante Beschädigung des Rauchwarnmelders vorliegt.

Sodann legt die Norm fest, mit welchem Ziel diese technischen Untersuchungen anzustellen sind: Die aus der Inspektion gelieferten Informationen müssen die Entscheidung ermöglichen, ob die Betriebsbereitschaft des Melders gegeben ist oder weitergehende Maßnahmen nötig sind, um die Betriebsbereitschaft des Melders zu sichern oder wiederherzustellen.

2.3.2 Sollen, um Inspektionen durch Techniker am Installationsort der Rauchwarnmelder einzuschränken oder ganz zu vermeiden, ferninspektionsfähige Rauchwarnmelder eingesetzt werden, beschreibt Anhang F der DIN 14676-1:2023 (ebenso schon die Version 2018)¹³ die beiden in Betracht kommenden Verfahren der Teil- und der Voll-Ferninspektion. Dabei werden jedoch der Umfang und die Art der für die Inspektion jeweils durchzuführenden Maßnahmen gegenüber der allgemeinen Festlegung (siehe zuvor unter Abschnitt 2.3.1) weder ausgeweitet noch inhaltlich verändert. Lediglich die Art und Weise der Durchführung der einzelnen Maßnahmen wird von Untersuchungen durch einen Menschen auf maschinelle bzw. technische Maßnahmen umgestellt. Im Übrigen werden die Inspektionsintervalle angepaßt bzw. variiert.

¹² In der früheren Version der DIN 14676-1 von 2018: Abschnitte 6.2.1 und 6.2.2
¹³ vgl. die Wiedergabe des Anhangs F der DIN 14676-1:2023 in der Anlage

Stellungnahme v. 19.06.2024 an Forum Brandrauchprävention e.V., Berlin

„zur Notwendigkeit einer Verschlüsselung von Daten, die aus funkvernetzten Rauchwarnmeldern ausgelesen und übertragen werden“

2.3.3 Die durch die unter 2.3.1 beschriebenen, in der einschlägigen Fachnorm festgelegten technischen Maßnahmen zur Durchführung einer Inspektion, die die in allen Landesbauordnungen gesetzlich geforderte Sicherstellung der (ständigen) Betriebsbereitschaft der vorgeschriebenen Rauchwarnmelder praktisch umsetzen, erzeugen ausschließlich Daten über technische Merkmale des jeweiligen Rauchwarnmelders. Keines der zuvor in Abschnitt 2.3.1 bzw. Abschnitt 6.2.2 der DIN 14676-1:2023 genannten Inspektionsthemen erfaßt unmittelbar oder auch nur mittelbar das Wohnverhalten der Nutzer der Wohnung, in welcher der betreffende Rauchwarnmelder installiert ist.

Das gilt z.B. auch für das Erfassen von Gegenständen im Umkreis von 0,5m um den Installationsort herum. Denn der in der Norm als Beispiel angeführte Einrichtungsgegenstand, etwa ein bis zur Decke reichendes Bücherregal als Raumtrenner ist nur ein fiktives Beispiel. Der tatsächliche Grund für die Meldung eines Hindernisses für den Raucheintritt in der unmittelbaren Umgebung des Installationsortes des Melders kann ein ganz anderer sein. Soweit ein Rauchwarnmelder zur Ermöglichung einer vollen Ferninspektionsfähigkeit des Melders mit einer technischen Vorrichtung, z.B. Infrarot-Abstandsmessung zur Detektion von Gegenständen im Umkreis von 50cm um den Melder herum ausgestattet ist, wird lediglich das Vorhandensein eines Gegenstandes detektiert, der das ausgesendete Infrarot-Signal reflektiert, erfaßt und gespeichert. Welcher Art dieser Gegenstand ist, kann durch die eingesetzte Infrarottechnik nicht detektiert, also auch nicht erfaßt und gespeichert werden.

2.3.4 Über in Abschnitt 6.2.2 der DIN 14676-1:2023 beschriebene Funktionen eines Rauchwarnmelders hinaus gehende technische Inspektionen, die sich z.B. auf in der Produktnorm nicht beschriebene und für die Brandrauchdetektion auch nicht erforderliche technische Merkmale und Fähigkeiten eines Rauchwarnmelders beziehen und eine weitergehende Zielsetzung beim Einsatz des Melders verfolgen, sind von der Norm nicht gedeckt und danach jedenfalls im Zusammenhang mit der Rauchwarnmelderpflicht unstatthaft.

Würde ein Rauchwarnmelder herstellerseitig mit weiteren technischen Fähigkeiten über die Brandrauchdetektion hinaus ausgestattet, etwa mit Meßfühlern für die Feuchtigkeit und Temperatur der ihn umgebenden Raumluft oder gar mit Kamera oder Mikrofon, so wären das für die Sicherstellung der gesetzlichen Schutzfunktion und des Einsatzzweckes der Rauchwarnmelder nicht notwendige Funktionen und daher die Erhebung und Verarbeitung dadurch gewonnener Daten gesetzlich jedenfalls dann nicht gedeckt und datenschutzrechtlich illegal, wenn solche Melder vom Vermieter in einer vermieteten Wohnung oder einem vermieteten Haus ohne ausdrückliche und nachweisbare Zustimmung jedes einzelnen Nutzers der vermieteten Wohnung/des vermieteten Hauses montiert und betrieben werden, weil die derart gewonnenen Daten Rückschlüsse auf das Wohnverhalten der jeweiligen Wohnungsnutzer erlauben und unmittelbar personenbezogene Daten erheben. Darüber hinaus dürften gewisse Maßnahmen mietrechtlich auch dann nicht zulässig sein, wenn der Mieter ausdrücklich zugestimmt haben sollte.

Stellungnahme v. 19.06.2024 an Forum Brandrauchprävention e.V., Berlin

„zur Notwendigkeit einer Verschlüsselung von Daten, die aus funkvernetzten Rauchwarnmeldern ausgelesen und übertragen werden“

2.3.5 Die technischen Anforderungen an die Prüfung der Ausstattung von Rauchwarnmeldern zur Ermöglichung einer Ferninspektion, wie sie in Anhang F der DIN 14676-1: 2023 mit den Rauchwarnmeldertypen B und C sowie in Abschnitt 6.2.3 beschrieben ist, regelt die DIN SPEC 91388 vom Februar 2019¹⁴, deren Inhalt in absehbarer Zeit in eine reguläre DIN-Norm überführt werden soll.

Das DIN¹⁵ schreibt zu dieser DIN SPEC u.a.: *„Diese DIN SPEC beschreibt Anforderungen an die technische Einrichtung zur Ferninspektion in Verbindung mit einem Rauchwarnmelder (FIRWM) nach DIN EN 14604 gemäß den Inspektionsverfahren bei Rauchwarnmeldern nach Bauweise B und C nach DIN 14676-1:2018. Ziel der DIN SPEC ist es, eine Prüfspezifikation anzubieten, um die Geräte in den in DIN 14676-1 bestehenden Verfahren prüfen zu können, sowie Mindestanforderungen an die Qualität des FIRWM zu stellen. Die DIN SPEC kann Grundlage für eine Zertifizierung sein.“*

Der Nachweis der Konformität eines ferninspizierbaren RWM mit der DIN SPEC 91388 wird in der Praxis meist durch ein Zertifikat eines unabhängigen Zertifizierers geführt, kann und darf aber auch mittels Eigenerklärung des Herstellers geführt werden, da die DIN SPEC 91388 eine freiwillige Regelung darstellt. Für einen Hersteller von Rauchwarnmeldern könnte sich eine Notwendigkeit, die Konformität seines ferninspizierbaren Rauchwarnmelders mittels Zertifikat einer unabhängigen Prüfstelle zu führen, danach nur noch aus einem Vertrag mit einem Abnehmer ergeben, der darauf besteht. Einen Hinweis auf die nachgewiesene Konformität eines ferninspizierbaren Rauchwarnmelders mit der DIN SPEC 91388 wird in der Praxis bislang nicht durch ein Symbol auf der Verpackung, sondern nur in der Bedienungsanleitung gegeben, die dem Melder herstellerseitig beigegeben wird.

3. **Fazit** zur rechtlichen Einordnung der von einem Rauchwarnmelder erzeugten, ggf. gespeicherten und bei ferninspizierbaren Meldern auch per Funk auslesbaren und an Dritte übertragbaren Daten:

3.1 Ein Rauchwarnmelder erzeugt, solange er ausschließlich dem Zweck der Detektion und Meldung von Brandrauch dient und nur mit den dafür notwendigen technischen Fähigkeiten ausgestattet ist, nur sog. technische Daten, die sich allein auf bis zum Abfragezeitpunkt erfolgte Aktionen des Melders, z.B. technische oder Brandalarmierungen, sowie dessen technischen Zustand (z.B. verbleibende Restladung der Batterie, Verschmutzungsgrad einerseits der äußeren Raucheinlaßöffnungen, andererseits der Rauchmesskammer) zu diesem Zeitpunkt beziehen. Personenbezogene Daten generiert ein solcher Rauchwarnmelder nicht. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Rauchwarnmelder mit der technischen Fähigkeit zur Ferninspektion, also zur Auslesung der von ihm gespeicherten Daten aus der Ferne per Funk ausgestattet ist oder nicht.

¹⁴ „Technische Anforderungen an ferninspizierbare Rauchwarnmelder - Anforderungen an eine technische Einrichtung zur Ferninspektion in Bezug auf den Nachweis der Funktionsbereitschaft nach DIN 14676-1 eines Rauchwarnmelders nach DIN EN 14604“

¹⁵ Bei DIN Media im Internet unter https://www.dinmedia.de/de/1052992!search?alx_searchType=complex&alx_search_autoSuggest=false&searchAreald=3&query=DIN+SPEC+91388&facets%5B1053000%5D=DOK&hitsPerPage=10 (zuletzt geprüft am 12.06.2024)


Stellungnahme v. 19.06.2024 an Forum Brandrauchprävention e.V., Berlin

„zur Notwendigkeit einer Verschlüsselung von Daten, die aus funkvernetzten Rauchwarnmeldern ausgelesen und übertragen werden“

Die Übertragung solcher technischer Betriebsdaten eines Rauchwarnmelders ist stets zulässig. Technische Betriebsdaten eines Gerätes sind keine „personenbezogenen Daten“. Datenschutzrechtliche Regelungen gelten nur für „personenbezogene Daten“.

Deswegen unterfällt die Erhebung, Speicherung und Übertragung solcher technischen Daten eines Rauchwarnmelders keinem Zustimmungsvorbehalt des Nutzers der vom Rauchwarnmelder überwachten Wohnung. Ein Wohnungsnutzer könnte deswegen auch nicht mit Erfolg geltend machen, es seien seine Daten, die an Dritte übertragen würden, weil sie von dem Rauchwarnmelder in der von ihm bewohnten Wohnung erhoben und gespeichert worden seien. Denn einerseits handelt es sich um bloße Betriebsdaten des Melders ohne Personenbezug. Die technischen Betriebsdaten sind „Daten des Melders“; sie können, ohne daß sie einen Personenbezug aufweisen, inhaltlich nicht „Daten des Wohnungsnutzers“ sein.

Und eigentumsrechtlich gilt: entweder ist der Wohnungsnutzer Eigentümer der Wohnung und/oder des Rauchwarnmelders, dann wird er der Fernauslesung durch eigenen Vertrag mit dem Unternehmen, welches die Fernüberwachung und Wartung des Melders betreibt, oder durch Beschluß seiner Wohnungseigentümergeinschaft einem solchen Ferninspektionsvertrag mit Datenauslesung zugestimmt haben. Oder er ist Mieter der Wohnung; dann müßte man ihm entgegen halten, daß nicht er, sondern sein Vermieter Eigentümer des Rauchwarnmelders ist, der zulässigerweise einen dritten Dienstleister mit der Überwachung (Fernspektion) und Wartung der Melder beauftragt hat, so daß die melderinternen Betriebsdaten Eigentum des Vermieters sind.

- 3.2 Ein Rauchwarnmelder, der außer mit dem CE-Zeichen unter Nennung der harmonisierten Produktnorm EN 14604:2005 auch noch mit der Marke „“ versehen ist, verfügt nicht über technische Zusatzfunktionen, gleich welcher Art, die für die Rauchdetektion und die Alarmierung nicht notwendig sind. Allerdings ist er ggf. mit der Möglichkeit ausgestattet, damit seine internen Betriebsdaten per Funk durch eine dritte Stelle ausgelesen und an diese übertragen werden können, damit die beauftragte Stelle die Funktionsfähigkeit des Melders prüfen und bei Störungen oder Ausfall des Melders Reparatur oder Austausch veranlassen kann, wie die Landesbauordnungen dies vom Gebäudeeigentümer bzw. -betreiber verlangen.
- 3.3 Ein nur mit dem CE-Zeichen unter Nennung der einschlägigen harmonisierten Produktnorm EN 14604:2005 gekennzeichnete Rauchwarnmelder kann der Beschreibung in Abschnitt 3.1 genügen. Doch bieten die Nennung der EN 14604:2005 und das Anbringen des CE-Zeichens allein für sich dafür keine Gewähr, denn sowohl nach europäisch harmonisiertem Bauproduktenrecht wie nach dem Bauaufsichtsrecht der deutschen Länder dürfen CE-gekennzeichnete Rauchwarnmelder mit beliebigen technischen Zusatzfunktionen ausgestattet sein, solange diese Zusatzfunktionen die genormte und europa- wie bauaufsichtsrechtlich geforderte Hauptfunktion, hier die Brandraucherkennung und -alarmierung nicht stören.

Werden im Handel - gleich ob stationär oder online - Melder angeboten, die außer Brandrauch auch für weitere technische Funktionen ausgestattet sind, muß auf der jeweiligen Verpackung ausdrücklich und leicht erkennbar darauf hingewiesen werden.

Stellungnahme v. 19.06.2024 an Forum Brandrauchprävention e.V., Berlin

„zur Notwendigkeit einer Verschlüsselung von Daten, die aus funkvernetzten Rauchwarnmeldern ausgelesen und übertragen werden“

Das gebieten die verbraucherrechtlichen Kennzeichnungsvorschriften und das Gebot der Klarheit und Wahrheit bei der Produktkennzeichnung. Das gilt sowohl für Melder, die mit technischen Detektionswerkzeugen für mehrere Brandkenngrößen (neben Brandrauch z.B. auch Wärme, Flammen, Brandgase [CO, CO₂, NO_x]) ausgelegt sind wie auch für Melder, die neben Brandrauch z.B. noch den Feuchtigkeitsgehalt der umgebenden Raumluft oder deren Temperatur fortlaufend messen und diese Daten (fern)auslesbar speichern.

- 3.4 Einen klagbaren Unterlassungsanspruch hat ein Mieter gegen seinen Vermieter aber erst, wenn der Vermieter mindestens konkret den Einbau von Rauchwarnmeldern mit kritischen Zusatzfunktionen angekündigt oder einen solche schon vorgenommen hat.

Solange keine Rauchwarnmelder installiert werden, die neben den technischen Betriebsdaten auch noch personenbezogenen Daten erheben, speichern und aus der Ferne per Funk auslesbar halten, besitzt allein der Vermieter die Dispositionsbefugnis zu entscheiden, welche Melder und wie viele in einer Mietwohnung montiert werden, ebenso die Befugnis zu entscheiden, ob ein externer Dienstleister mit der Installation, (Fern)inspektion und Wartung der Melder beauftragt wird.

Der Einbau eines per Funk ferninspizierbaren Rauchwarnmelders gibt für sich allein noch keinen Rechtsgrund her, als Mieter bei Gericht ein Unterlassungsbegehren durchsetzen zu können allein mit der Behauptung, es sei möglich, daß technische Zusatzfunktionen eingebaut seien oder zulässig in den Rauchwarnmelder eingebaute Funktionen so manipuliert werden, die mittels des Melders unter der Zimmerdecke ein Abhören oder Ausspähen der Wohnräume und seiner Bewohner möglich sei. Auf Spekulationen über theoretische technische Möglichkeiten kann eine Unterlassungsklage nicht mit Erfolg gestützt werden.¹⁶

Das Landgericht Köln hat insoweit ausgeführt: *„Derjenige, der grundsätzlich verpflichtet ist, die Anbringung eines Rauchwarnmelders zu dulden, muss, wenn er geltend machen möchte, nicht zur Duldung verpflichtet zu sein, darlegen und beweisen, dass ihn die Anbringung der Rauchwarnmelder in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt. Die bloße Befürchtung einer Manipulation der Rauchwarnmelder ohne konkrete Anhaltspunkte dafür, dass dies auch tatsächlich beabsichtigt ist, berechtigt nicht zur Verweigerung der Anbringung der Rauchwarnmelder.“*

- 3.5 Zu beachten ist hier wie auch bei anderen Produkten, daß im Handel Produkte legal angeboten und auch erworben werden dürfen, die entweder gar nicht oder nicht von jedem und für jeden technisch möglichen Zweck verwendet bzw. eingesetzt werden dürfen. Nicht alles, was europarechtlich im Handel im gesamten Binnenmarkt angeboten und verkauft werden darf, darf nach innerstaatlichem Recht auch verwendet werden. Bei der Verwendung ist noch zu differenzieren, ob jemand ein Gerät/Produkt nur für sich in seiner selbst bewohnten Wohnung oder in einer vermieteten Wohnung gegenüber Dritten verwendet.

¹⁶ LG Köln Beschl. v. 26.10.2015 Az. 10 S 88/15; bestätigt durch BVerfG Beschl. v. 08.12.2015 Az.: 1 BvR 2921/15

Stellungnahme v. 19.06.2024 an Forum Brandrauchprävention e.V., Berlin

„zur Notwendigkeit einer Verschlüsselung von Daten, die aus funkvernetzten Rauchwarnmeldern ausgelesen und übertragen werden“

Erwirbt jemand im Handel einen Melder, der als „Rauchwarnmelder“ bezeichnet, tatsächlich auch mit den dafür notwendigen technischen Fähigkeiten ausgestattet und entsprechend CE-gekennzeichnet ist, bei dem aber - für die Brandraucherkennung nicht benötigte - technische Zusatzfunktionen eingebaut sind wie etwa die Erfassung der Raumluftfeuchtigkeit und -temperatur oder in welchem eine Kamera eingebaut ist, um den Melder gleichzeitig über eine App auf dem Smartphone als Raumüberwachung bei eigener Abwesenheit zu nutzen, so muß sich dieser Käufer darüber im Klaren sein, daß er ein derart technisch aufgerüstetes Gerät zwar in der von ihm selbst und allein bewohnten Wohnung nutzen darf, aber nicht als Vermieter in einer von ihm vermieteten Wohnung.

Das gilt ganz strikt jedenfalls bei Geräten mit zusätzlicher (fernauslesbarer) Video- oder Fotokamera oder Tonaufnahmefunktion, die für Dritte nicht erkennbar sind. Streng genommen sind schon die Einfuhr sowie Anbieten am Markt solcher Geräte verboten (§ 8 TDDDG); allerdings formuliert § 8 Abs.3 TDDDG zahlreiche und komplexe Ausnahmen vom allgemeinen Verkaufs- und Besitzverbot.¹⁷

Selbst wenn alle betroffenen Mieter - rein theoretisch - ausdrücklich gegenüber dem Vermieter der Installation und dem Betrieb solcher mit Video oder Fotokamera und/oder Mikrophon ausgestatteten Melder schriftlich zugestimmt haben sollten, müßte man miet- und datenschutzrechtlich die Tatsache, eine solche Zustimmung von seinen Mietern zu erwirken, als rechtsmißbräuchlich sowie sittenwidrig einstufen mit der Folge, daß die Zustimmungen rechtlich nichtig¹⁸ wären. Und ohne ausdrückliche Zustimmung der Mieter, also heimlich eine derartige Foto- oder Video- sowie Mithöreinrichtung in deren Wohnung anzubringen, wäre auch noch eine Straftat nach den Vorschriften der §§ 201 ff. StGB.

Aber auch die zusätzliche Erfassung von Raumluftdaten und deren Speicherung zwecks späterer Auslesbarkeit dürfte sittenwidrig und unzulässig sein, selbst wenn die betroffenen Mieter zugestimmt hätten. Denn um etwa das Lüftungsverhalten der Bewohner zwecks Verbeugung gegen Schimmelbildung an den Wänden des betreffenden Raums zu überwachen, ist eine Messung des Feuchtigkeitsgehaltes der Raumluft in der Zimmermitte und direkt unter der Decke physikalisch gar nicht geeignet.¹⁹ Wird nämlich im Installationsraum das sog. „Normklima“ (nach DIN 4108-2) eingehalten, entsteht Schimmel an den Wänden erst, wenn die Oberflächentemperatur der Außenwand 12,6°C unterschreitet. Bei höherer Raumlufttemperatur steigt die zur Schimmelbildung notwendige Oberflächentemperatur der Außenwand.

¹⁷ Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei digitalen Diensten * (Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz - TDDDG), im Internet unter https://www.gesetze-im-internet.de/ttdsg/_8.html ; vgl. dazu die Erläuterungen der zuständigen Überwachungsbehörde, der Bundesnetzagentur im Internet unter <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Unternehmenspflichten/Datenschutz/MissbrauchSendeanlagen/start.html> (beides zuletzt geprüft am 19.06.2024)

¹⁸ vgl. die ganz überwiegend ablehnende Instanzrechtsprechung zur Videoüberwachung an und in Wohnobjekten sowie die umfangreiche Rechtsprechung des BVerfG zum grundrechtlichen Schutz der Unverletzlichkeit von Wohnungen gem. Art. 13 Abs.1 GG

¹⁹ R. Hohberg Vortrag Dt. Mietrechtstag 2023, dort unter III. „Gefahren für die Bausubstanz - Schimmelpilzschäden“, im Internet unter [2023_RHohberg_Energieeinsparung_Gefahren_für_Bausubstanz_Schimmelbildung_DMT2023.pdf](https://www.rhohberg.de/2023_RHohberg_Energieeinsparung_Gefahren_für_Bausubstanz_Schimmelbildung_DMT2023.pdf); zitiert bei Sneyl in: Schmidt-Futterer MietR 16. Aufl. § 536 BGB Rn. 145.

Stellungnahme v. 19.06.2024 an Forum Brandrauchprävention e.V., Berlin

„zur Notwendigkeit einer Verschlüsselung von Daten, die aus funkvernetzten Rauchwarnmeldern ausgelesen und übertragen werden“

Deshalb muß bei der Ursachensuche für Schimmelpilzbildung nicht die Raumluft irgendwo im Raum gemessen werden, sondern gezielt vor den schimmelpilzbefallenen Wandflächen, an denen auch die Wandtemperatur über einen gewissen Zeitraum gemessen und aufgezeichnet werden muß, was bei Beauftragung eines fachkundigen Sachverständigen auch regelmäßig geschieht. Messungen der Raumluft unter der Zimmerdecke in der Raummitte, wo Rauchwarnmelder normgemäß angebracht sein sollen und meist sind, sind daher physikalisch ungeeignet zur etwaigen Beweisführung für mangelnde Lüftung als Ursache der Schimmelbildung an Wänden und daher mietrechtlich nicht zumutbar, weshalb die Installation und der Betrieb von derart aufgerüsteten Rauchwarnmeldern mietrechtlich unzulässig ist.

gez. Küster
Rechtsanwalt

Anhang F der DIN 14676-1:2023-09

Übersicht über die möglichen Inspektionsverfahren

Tabelle F.1 — Verfahren bei Verwendung von Rauchwarnmeldern der Bauweisen A, B und C

Aspekte der Betrachtung	Verfahren bei Rauchwarnmelder der Bauweise A	Verfahren bei Rauchwarnmelder der Bauweise B	Verfahren bei Rauchwarnmelder der Bauweise C
	ohne Ferninspektion	Teil-Ferninspektion (Teil-FI)	komplette Ferninspektion (FI)
Kontrolle der Energieversorgung	Vor-Ort-Inspektion spätestens alle 12 Monate +3 Monate	Automatische Prüfung spätestens alle 12 Monate +3 Monate	Automatische Prüfung spätestens alle 12 Monate +3 Monate
Kontrolle der Rauchsensorik auf Funktion	Vor-Ort-Inspektion spätestens alle 12 Monate +3 Monate	Automatische Prüfung spätestens alle 12 Monate +3 Monate	Automatische Prüfung spätestens alle 12 Monate +3 Monate
Kontrolle der Funktion des Warnsignals	Vor-Ort-Inspektion empfohlen alle 12 Monate, spätestens jedoch alle 30 Monate	Vor-Ort-Inspektion oder automatische Prüfung empfohlen alle 12 Monate, spätestens jedoch alle 30 Monate	Automatische Prüfung empfohlen alle 12 Monate, spätestens jedoch alle 30 Monate
Kontrolle auf Öffnung des Raucheintritts	Vor-Ort-Inspektion empfohlen alle 12 Monate, spätestens jedoch alle 30 Monate	Vor-Ort-Inspektion oder automatische Prüfung empfohlen alle 12 Monate, spätestens jedoch alle 30 Monate	Automatische Prüfung empfohlen alle 12 Monate, spätestens jedoch alle 30 Monate
Überwachung des Umfeldes auf freien Raucheintritt in 0,5 m	Vor-Ort-Inspektion empfohlen alle 12 Monate, spätestens jedoch alle 36 Monate	Vor-Ort-Inspektion oder automatische Prüfung empfohlen alle 12 Monate, spätestens jedoch alle 36 Monate	Automatische Prüfung empfohlen alle 12 Monate, spätestens jedoch alle 36 Monate
Häufigkeit der Kommunikation der Ergebnisse der Inspektion an die inspektionsverantwortliche Stelle	spätestens alle 12 Monate +3 Monate		
Austausch der Geräte	nach Herstellerangaben, aber spätestens 10 Jahre +6 Monate nach dem Datum der Inbetriebnahme		
Kontrolle der Demontage	Vor-Ort-Inspektion spätestens alle 12 Monate +3 Monate	Vor-Ort-Inspektion oder automatische Prüfung spätestens alle 12 Monate +3 Monate	Automatische Prüfung spätestens alle 12 Monate +3 Monate
Kontrolle auf funktionsrelevante Beschädigungen	Vor-Ort-Inspektion spätestens alle 12 Monate +3 Monate	Vor-Ort-Inspektion oder automatische Prüfung spätestens alle 12 Monate +3 Monate	Automatische Prüfung spätestens alle 12 Monate +3 Monate
Verschmutzungskompensation	empfohlen	erforderlich	erforderlich
Batteriebetriebsdauer	siehe DIN EN 14604	empfohlen min. 10 Jahre	empfohlen min. 10 Jahre